

■ Stand: 02/2010

■ Best.-Nr. 473

## **Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (G 25) – Eignungsuntersuchung als arbeitsmedizinische Vorsorge**

Nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch im innerbetrieblichen Transport, ereignen sich immer wieder tödliche Unfälle. Wer einen Gabelstapler, Kran oder ein sonstiges Fahrzeug fährt oder eine Maschine steuert, trägt eine erhöhte Verantwortung. Er muss für diese Aufgabe geeignet sein, damit er sich und andere nicht gefährdet. Das Wahrnehmen von Signalen und ein gutes Reaktionsvermögen sind wichtig, damit es nicht zu Unfällen kommt. Dabei müssen Informationen schnell erfasst und korrekt umgesetzt werden.

Darüber hinaus können Fahrtätigkeiten auch gesundheitliche Belastungen mit sich bringen. Fahrer von Gabelstaplern können je nach Einsatzort und Fahrzeug beispielsweise Abgasen, Schwingungen oder Lärm ausgesetzt sein. Ein wichtiges Ziel der Vorsorgeuntersuchung ist daher auch die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über gesundheitliche Risiken. Die Vorsorge schützt daher vor Unfällen, aber auch vor anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

### **Rechtliche Grundlagen**

Für den innerbetrieblichen Transport wird in verschiedenen BGV-Vorschriften und Verordnungen eine „Eignung des Fahrers“ verlangt, hierzu siehe:

- BGV D6 „Krane“ (§ 29)
- BGV D27 „Flurförderzeuge“ (§7)
- BGV D29 „Fahrzeuge“ (§ 35 Abs. 1)
- Betriebssicherheitsverordnung (Anhang 2)

Es ist Aufgabe des Unternehmers, die Eignung des Fahrers festzustellen. Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 25 bietet eine allgemein anerkannte Regel für diesen Eignungstest. Lässt der Unternehmer die Mitarbeiter mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten nach dem G 25 untersuchen, kommt er damit seiner Verpflichtung nach, ihre Eignung zu testen. Auch wenn der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 25 zum Testen einer Eignung sinnvoll ist, ist er nicht rechtlich verpflichtend. Der G 25 stellt den Stand der Arbeitsmedizin gemäß § 4 Nr. 3 »Arbeitsschutzgesetz« (ArbSchG) bei der Beurteilung von Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal dar. Er ist bisher aber nicht in der Verordnung für arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) aufgeführt.

## Betriebsvereinbarungen

Da der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 25 derzeit nicht rechtlich verpflichtend ist, empfiehlt die Berufsgenossenschaft, die Anwendung des G 25 in Betriebsvereinbarungen zu regeln, um für den Unternehmer und seine Mitarbeiter Rechtssicherheit zu schaffen. Durch eine Betriebsvereinbarung wird aus der unverbindlichen Anwendung des G 25 ("arbeitsmedizinische Regel") eine verbindliche innerbetriebliche Verfahrensanweisung für das Unternehmen.

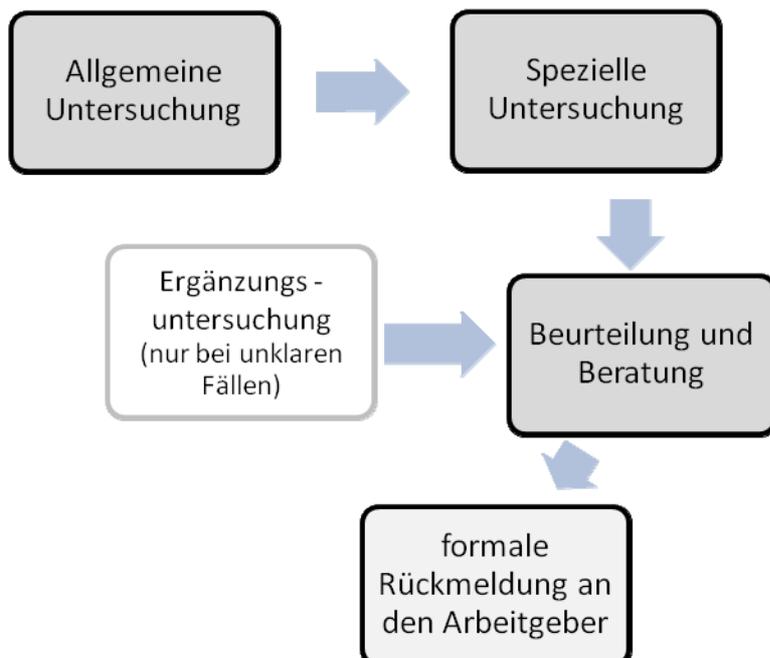
Ein Bestandteil der Vereinbarung sollte auch die Regelung von Verfahrensfragen sein. Hierzu gehören:

- Freistellung und Kostenübernahme bei der Veranlassung der Untersuchung durch den vom Unternehmen beauftragten Arzt (Regelfall),
- Verfahren, wenn der Mitarbeiter einen Arzt eigener Wahl aufsucht,
- Erteilung von Bescheinigungen an den Untersuchten,
- Das Untersuchungsergebnis "geeignet/ bedingt geeignet/ nicht geeignet" muss dem Arbeitgeber vom Betriebsarzt/ Arbeitnehmer mitgeteilt werden,
- Im Falle eines "nicht geeignet" sollte ein entsprechender Passus, wie weiter verfahren wird, vereinbart werden.

Außerdem empfiehlt es sich, in der Betriebsvereinbarung den Personenkreis verbindlich festzulegen, der untersucht werden soll. Dabei sollte unterschieden werden, für welche Personengruppen der G 25 obligatorisch sein soll und welchen Mitarbeitern er angeboten werden soll. Hinweise zur Auswahl des Personenkreises bieten die Auswahlkriterien (BGI 504-25).

Gemäß § 77 (2) BetrVG muss eine Betriebsvereinbarung schriftlich niedergelegt und von beiden Seiten auf derselben Urkunde unterzeichnet werden. Ein Mangel in der Schriftform führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

## Was wird nach dem G 25 untersucht?



## Allgemeine Untersuchung

Die allgemeine Untersuchung soll ermitteln, ob (noch nicht bekannte) Grunderkrankungen ein Risiko für die Fahr-, Steuer und Überwachungstätigkeit sind. Mögliche Risiken sind beispielsweise unbehandelte Herz-, Kreislaufstörungen, schlafbezogene Atemstörungen oder eine unbehandelte Diabeteserkrankung. Diese können ein ernsthaftes Risiko bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten werden, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Zur Untersuchung gehört auch eine einfache Urinuntersuchung mit Teststäbchen. Diese soll den allgemeinen Gesundheitszustand testen. Lediglich im Ausnahmefall können ergänzend auch Blutuntersuchungen notwendig sein. Ein Drogenscreening im Rahmen zusätzlicher Urinuntersuchungen darf nicht ohne vorheriges Wissen des Beschäftigten durchgeführt werden. Es wird in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt, um über die Fahrtauglichkeit zu entscheiden.

## Spezielle Untersuchungen

Sehstörungen und ein eingeschränktes Hörvermögen können nachweislich zu Fahrunfällen führen. Daher wird beim G 25 großer Wert auf Spezialuntersuchungen zum Seh- und Hörvermögen gelegt. Hierzu gehören:

- Sehschärfe Ferne
- Sehschärfe Nähe
- Räumliches Sehen
- Farbsinn
- Gesichtsfeld
- Hörvermögen (Flüster/Umgangssprache)
- Dämmerungssehen/Blendungsempfindlichkeit

Einschränkungen im Sehvermögen bleiben vom Betroffenen häufig unbemerkt, wenn sie sich langsam entwickeln. Sie können ein wichtiges Alarmsignal z.B. für das Auftreten von Stoffwechselerkrankungen sein, die möglichst bald behandelt werden sollten.

### Wichtig

**Eine Beurteilung der Untersuchungsergebnisse durch den Betriebsarzt kann nur im Zusammenhang mit dem individuellen Arbeitsplatz erfolgen. Dabei gehen spezifische Belastungen mit in die Beurteilung ein, wie etwa die Gestaltung des Arbeitsplatzes oder Schichtdienst.**

Nicht jede festgestellte Einschränkung führt zur Fahruntauglichkeit. So kommt es beispielsweise bei Farbblindheit oder bei Sehproblemen unter schlechten Lichtverhältnissen (Dämmerungssehen) darauf an, in welchem Umfang entsprechende Fähigkeiten für den Arbeitsplatz benötigt werden. Uningeschränktes räumliches Sehen ist für Fahrer von Gabelstaplern wichtig, wenn Gegenstände in ihrer Lage zueinander und zum Fahrer korrekt beurteilt werden müssen. Mangelnde Sehschärfe kann ggf. durch augenärztliche Behandlung korrigiert werden, so dass eine Eignung für Fahr-, Steuer und Überwachungstätigkeiten nicht beeinträchtigt wird.

Ein Hörgerät zum Ausgleich für mangelndes Hörvermögen schließt die Tauglichkeit für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten nicht aus.

Schlafbezogene Atemstörungen können zu einer ausgeprägten Tagesmüdigkeit führen, die die Unfallhäufigkeit erhöht. Sobald diese Atemstörungen jedoch behandelt wurden, ist ein Einsatz für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten wieder möglich.

Ebenso ist eine gut eingestellte Diabetes, bei dem das Eintreten von plötzlichem Schwindel ausgeschlossen ist, kein Grund zu Bedenken. Auch Anfallsleiden (z.B. Epilepsie) begründen nicht in jedem Fall dauernde gesundheitliche Bedenken.

Somit kann der Einsatz von Mitarbeitern mit z. B. Diabetes, Epilepsie, Parkinson oder Gehörlosigkeit mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen möglich sein. Unter der Voraussetzung, dass der Arbeitsplatz angepasst ist und eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, können Bedenken im Einzelfall ausgeräumt werden. Dies ist im Einzelfall mit dem Betriebsarzt zu entscheiden.

**Häufig profitieren die Beschäftigten auch selber von der Untersuchung, wenn Gesundheitsschäden durch die Vorsorge rechtzeitig erkannt und durch richtige Behandlung gemildert werden.**

### **Wie oft sollte die Untersuchung wiederholt werden?**

Die empfohlenen Untersuchungsintervalle für Nachuntersuchungen sind vom Alter abhängig. Die Frist bis zur Wiederholung der Untersuchung nach dem G 25 sollte bei Beschäftigten bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 60 Monate (d.h. maximal fünf Jahre) betragen. Bei Beschäftigten mit einem Alter von 40 - 60 Jahren sollte alle drei Jahre (36 Monate), bei älteren Beschäftigten alle zwei Jahre, eine Kontrolle durchgeführt werden.

Werden befristete gesundheitliche Bedenken ausgesprochen, können Nachuntersuchungen bereits früher sinnvoll sein. Darüber hinaus wird empfohlen, vorzeitige Nachuntersuchungen auf Verlangen des Beschäftigten anzubieten.

### **Weitergehende Informationen**

- Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" (BGG 904-G 25), Gentner-Verlag, [www.gentner.de](http://www.gentner.de)
- Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" (BGI 504-25), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)
- Kommentar zum G 25 - Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" (BGI 784), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)
- BG-Information Gabelstaplerfahrer BGI 545, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)
- Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (BGV D29) und „Flurförderzeuge“ (BGV D27) im Internet unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)